

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juli 1983	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 83	Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 211</i>	91
24. 6. 83	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen <i>Ändert GVBl. II —</i>	97
28. 6. 83	Gesetz zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen <i>Ändert GVBl. II 43-46</i>	98
28. 6. 83	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen <i>Ändert GVBl. II 322-10</i>	101
28. 6. 83	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit <i>Ändert GVBl. II 90-2</i>	102
28. 6. 83	Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes <i>Ändert GVBl. 86-7</i>	103
28. 6. 83	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes <i>Ändert GVBl. II 89-1</i>	104
28. 6. 83	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1983/84 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1983/84) <i>GVBl. II 70-119</i>	105
28. 6. 83	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit <i>GVBl. II 72-99</i>	112
22. 6. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze vom 18. März 1983 <i>Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 204</i>	114

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Staatsvertrag über Bildschirmtext
(Bildschirmtext-Staatsvertrag)***

Vom 24. Juni 1983

§ 1

Dem Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18. März 1983 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 16 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 211

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für den Vollzug des Staatsvertrages ist der Regierungspräsident. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung einem Regierungspräsidenten die Zuständigkeit für das ganze Land übertragen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für den Vollzug von Art. 9 des Staatsvertrages ist bei öffentlichen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes der Hessische Daten-

schutzbeauftragte. An die Stelle der Befugnisse nach Art. 12 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages treten bei den öffentlichen Stellen die Befugnisse nach § 26 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 4

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 14 des Staatsvertrages ist der Regierungspräsident.

(2) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung einem Regierungspräsidenten die Zuständigkeit für das ganze Land übertragen.

§ 5

(1) Anbieter, Betreiber und Bildschirmtextbeauftragte haben den zuständigen Verwaltungsbehörden auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei nicht-öffentlichen Stellen kann der Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Verwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Grundstücke und Geschäftsräume von Anbietern und Betreibern sowie Bildschirmtextbeauftragten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

(1) Der Minister des Innern überwacht den Vollzug des Staatsvertrages und übt die Aufsicht über den Regierungspräsidenten aus. Er erläßt die zum Vollzug des Staatsvertrages notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Minister des Innern, der Regierungspräsident und der Hessische Datenschutzbeauftragte tauschen regelmäßig die gewonnenen Erfahrungen über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Staatsvertrages aus. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann bei der Überprüfung nicht-öffentlicher Stellen mit seiner Zustimmung beteiligt werden.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

**Staatsvertrag
über Bildschirmtext
(Bildschirmtext-Staatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Staatsvertrages ist Bildschirmtext ein für jeden als Teilnehmer und als Anbieter zur inhaltlichen Nut-

zung bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem, bei dem Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen (Angebote) und Einzelmitteilungen elektronisch zum Abruf gespeichert, unter Benutzung des öffentlichen Fernmelde-netzes und von Bildschirmtextvermittlungsstellen oder vergleichbaren technischen Vermittlungseinrichtungen individuell abgerufen und typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden. Hierzu gehört nicht die Bewegtbildübertragung.

Artikel 2

Beteiligung an Bildschirmtext

(1) Jeder kann sich an Bildschirmtext als Teilnehmer und darüber hinaus als Anbieter, auch unter Verwendung externer Speicher und Rechner, zu jeweils gleichen Bedingungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages beteiligen. Wer

zur Nutzung von Bildschirmtext technische Einrichtungen für andere bereitstellt (Betreiber), darf nicht unbefugt auf deren Bildschirmtextinhalte Einfluß nehmen.

(2) Anbieter dürfen Informationen und andere Dienste nicht anbieten, soweit ihnen gemäß Artikel 12 die Nutzung untersagt ist.

(3) Nachrichten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge darf nicht anbieten, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht besitzt.

(4) Natürliche Personen, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, oder Anbieter, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, dürfen Informationen und andere Dienste nur anbieten, wenn ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt ist, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat; Absätze 2 und 3 gelten für den Bildschirmtextbeauftragten entsprechend. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages unbeschadet der Verantwortlichkeit des Anbieters verantwortlich.

Artikel 3 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 gelten nicht für Bestellvorgänge, für den Bankverkehr und für vergleichbare individuelle Dienste sowie für sonstige Einzelmitteilungen, soweit nicht in nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Artikel 5 bis 8 und Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 gelten ferner nicht für Angebote an bestimmte Teilnehmer, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit das Angebot inhaltlich auf diese Merkmale bezogen ist (geschlossene Teilnehmergruppen); die Geltung dieser Artikel ist nur bei Teilnehmern ausgeschlossen, die in die Einbeziehung in die geschlossene Teilnehmergruppe eingewilligt haben. Artikel 9 Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Vor dem Abruf von Angeboten aus Bildschirmtextsystemen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befinden, hat der Betreiber den Teilnehmer darauf hinzuweisen, daß die Schutzbestimmungen dieses Staatsvertrages für derartige Angebote nicht gelten.

Artikel 4 Entgelt

Der Anbieter kann Informationen und andere Dienste den Teilnehmern unentgeltlich oder gegen Entgelt anbieten. Die Unentgeltlichkeit oder die Höhe des je-

weiligen Entgelts ist auf jeder Seite anzugeben. Der Teilnehmer muß durch Bildschirmtext vor dem Abruf entgeltlicher Angebote unmißverständlich auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden; Angebotsseiten, die unmittelbar abgerufen werden können, dürfen nicht gegen Entgelt angeboten werden. Satz 3 findet keine Anwendung, soweit und so lange der Teilnehmer auf die Ankündigung verzichtet.

Artikel 5 Anbieterkennzeichnung

Jedes Angebot muß den Anbieter erkennbar machen und dem Teilnehmer unentgeltlich den Abruf des Namens oder der Firma des Anbieters mit Anschrift, bei Personengruppen auch des Namens und der Anschrift der verantwortlichen Vertreter, ermöglichen. Im Fall des Artikels 2 Absatz 4 ist zusätzlich der Abruf der entsprechenden Angaben über den Bildschirmtextbeauftragten unentgeltlich zu ermöglichen.

Artikel 6 Sorgfaltspflicht

(1) Nachrichtenangebote sollen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Der Anbieter hat zuvor das Angebot mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nach Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(2) Bei Einzelmitteilungen, die Nachrichten enthalten, inhaltlich übereinstimmen und in zeitlichem Zusammenhang mehreren beliebigen Teilnehmern zum Abruf übermittelt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7 Gegendarstellung

(1) Jeder Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,

2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespresseggesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

Artikel 8

Werbung und Angebotszuordnung

(1) In über Bildschirmtext angebotenen Registern oder Inhaltsübersichten müssen Anbieterbezeichnungen, Sachgebiete und Stichworte durch den Buchstaben „W“ gekennzeichnet werden, wenn sie ausschließlich zu Angebotsseiten führen, die allein wirtschaftlichen Werbezwecken dienen.

(2) Führt eine Angebotsseite zu einer anderen Angebotsseite, die allein oder überwiegend wirtschaftlichen Werbezwecken dient, so ist der weiterführende Hinweis durch den Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(3) Enthält eine Angebotsseite teilweise Inhalte, die wirtschaftlichen Werbezwecken dienen, sind diese Inhalte von den übrigen deutlich zu trennen und mit dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(4) In Registern oder Inhaltsübersichten nach Absatz 1 dürfen einem Sachgebiet oder Stichwort nur solche Angebotsseiten zugeordnet werden, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang damit stehen.

Artikel 9

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Betreiber dürfen personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Angebote nur abfragen und speichern, soweit und so lange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 muß darauf angelegt sein, daß Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen die Abrechnungsdaten nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an Anbieter nur, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte und Anbieter ist unzulässig.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Einzelmitteilungen.

(5) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Angeboten sind auf den Anbieter die für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Anbieter zu beachten; das Bildschirmtextangebot gilt insoweit als Datei.

(6) Der Anbieter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur abfragen und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Wird die Einwilligung über Bildschirmtext abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

(7) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht blei-

ben unberührt. Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die gemäß Absatz 5 gespeicherten Daten. Die Ansprüche nach Sätzen 1 und 2 richten sich gegen den Anbieter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Angeboten betreffen oder vom Anbieter gespeichert werden, im übrigen gegen den Betreiber. Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungsdaten, soweit der Betreiber zur Löschung gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 verpflichtet ist.

(8) Betreiber und Anbieter haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 3 Satz 4 gelöscht werden,
2. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann und
3. die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

Artikel 10 Geheimhaltung

Die bei den Bildschirmtexteinrichtungen der Anbieter und Betreiber tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

Artikel 11 Meinungsumfragen

(1) Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext über Angelegenheiten, die in den gesetzgebenden Organen des Bundes, der Länder, in den entsprechenden Organen der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften, in den Bezirksverordnetenversammlungen oder Bezirksversammlungen behandelt werden, sind unzulässig. Die Ergebnisse von Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext bei den einzelnen Teilnehmern über deren Wahl- oder Stimmverhalten, die sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung nicht veröffentlicht sind, dürfen vor der Wahl oder Abstimmung nicht bekanntgemacht werden.

(2) Bei Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden. Artikel 9 Absatz 6 findet keine Anwendung.

Artikel 12 Verwaltungsanordnungen

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 2 bis 4 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort ge-

nannten Bestimmungen sicherzustellen. Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, so sollen Anordnungen der Verwaltungsbehörde nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(2) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 4 Sätze 2 und 3, Artikel 5, Artikel 8, Artikel 9 Absätze 5, 6 oder 8, Artikel 11, oder mittels Bildschirmtext gegen die allgemeinen Strafgesetze und die Bestimmungen über den Jugendschutz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften, soweit sie mit Strafe oder Geldbuße bewehrt sind, fest, weist sie den Anbieter zunächst darauf hin.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Verstößen nach Absatz 2 das Anbieten von Informationen und anderen Diensten untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(4) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind. Soweit jemand unter Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 2 bis 4 als Anbieter auftritt, ist die Sperrung anzuordnen.

Artikel 13 Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Für den Vollzug dieses Staatsvertrages sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter oder Teilnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so sind die Behörden des Landes zuständig, in dem dieser seinen Wohnsitz hat.

Artikel 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den gemäß Artikel 9 Absatz 2, Absatz 6 Sätze 1 und 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder über den gemäß Artikel 11 Absatz 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt, speichert oder verarbeitet,

2. Abrechnungsdaten unter Verletzung der in Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 2 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 2 und 4 personenbezogene Daten übermittelt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 3 und 4 personenbezogene Daten nicht löscht,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 5 personenbezogene Daten bereithält,
6. unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Meinungsumfragen durchführt oder unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 deren Ergebnis bekanntmacht,
7. als Anbieter oder Teilnehmer unbefugt Angebote oder Einzelmitteilungen unter dem Namen eines anderen Anbieters oder Teilnehmers in das Bildschirmtextsystem eingibt oder aus ihm abruff.

(2) Ist ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so finden die Bestimmungen des Absatzes 1 auch auf diesen Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden. Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ist nur anzuwenden, soweit die Handlung nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 15

Geltungsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der

vertragschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1983 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, so kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils frühestens zu einem fünf Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung den Staatsvertrag zu demselben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 31. August 1983 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Ländern, deren Urkunden bis zum 31. August 1983 hinterlegt sind, am 1. September 1983 in Kraft.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 31. August 1983 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz nicht hinterlegt ist, tritt dieser Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Bonn, den 18. März 1983

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Späth

Für den Freistaat Bayern:
gez. Schmidhuber

Für das Land Berlin:
gez. Scholz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Maring

Für das Land Hessen:
gez. Börner

Für das Land Niedersachsen:
gez. Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Vogel

Für das Saarland:
gez. Zeyer

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Barschel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen*)**

Vom 24. Juni 1983

Artikel 1

In Art. 2 des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen*)**

Vom 28. Juni 1983

Artikel 1

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes
über die Feststellung
eines Teilhaushaltsplans
des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1983

Das Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 vom 27. Januar 1983 (GVBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Teilhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf

252 450 000 Deutsche Mark

festgestellt.“

2. Der Teilhaushaltsplan 1983, Teil I Haushaltsübersicht A — Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne — in der Fassung des Vorschaltgesetzes 1983,

der Teilhaushaltsplan 1983, Teil I Haushaltsübersicht B — Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme — in der Fassung des Vorschaltgesetzes 1983

werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu 400 Stellen für Auszubildende zu schaffen.“

4. Als § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräften teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; Art. 1 gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1983.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-46

Anlagen

Teilhaushaltsplan 1983
Teil I Haushaltsübersicht
Anlage

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baubausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	12 000 000	—	—	12 000 000	—	1 000 000	—	500 000	—	8 000 000	—	9 500 000	2 500 000
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—	—	—	2 290 000	—	—	—	29 860 000	—	32 150 000	32 150 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	—	50 000 000	—	190 450 000	240 450 000	4 300 000	22 696 000	—	25 500 000	—	75 000 000	49 004 000	176 500 000	63 950 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34 300 000	—	34 300 000	34 300 000
		—	62 000 000	—	190 450 000	252 450 000	4 300 000	25 986 000	—	26 000 000	—	147 160 000	49 004 000	252 450 000	—

Teilhaushaltsplan 1983

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden		
			1984 DM	1985 DM	1986 ff. DM
1	2	3	4	5	6
09	Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	20 000 000	10 000 000	10 000 000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	93 500 000	53 000 000	33 000 000	7 500 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	656 260 000	224 100 000	237 350 000	194 810 000
	Summe	769 760 000	287 100 000	280 350 000	202 310 000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen*)**

Vom 28. Juni 1983

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „im Beamtenverhältnis auf Widerruf“ gestrichen.

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorbereitungsdienst wird von Deutschen im Sinne des Art. 116 GG im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Ausländische und staatenlose Bewerber werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs; § 3a gilt entsprechend. Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die eine Erste Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst. Andere Ausländer und Staatenlose, die eine Erste Staatsprüfung bestanden haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden und eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 322-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub
für Mitarbeiter in der Jugendarbeit*)**

Vom 28. Juni 1983

Das Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. März 1951 (GVBl. S. 15), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der öffentlichen Jugendpflege und -bildung“ die Worte „sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse“ und vor dem Wort „Sonderurlaub“ das Wort „bezahlter“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Sozialminister wird ermächtigt, das Gesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Claus

*) Ändert GVBl. II 90-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes*)**

Vom 28. Juni 1983

Artikel 1

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 erhält ab Satz 2 folgende geänderte Fassung:

„Hierfür sind die Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke und aus Holznutzungen, die den Nachhaltigkeitsgrundsatz überschreiten, einzusetzen. Sie sind insbesondere zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes, zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, für bauliche Investitionen, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe der forstbetrieblichen Notwendigkeiten zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983.

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 86-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes*)**

Vom 28. Juni 1983

Artikel 1

§ 17 des Hessischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister wird ermächtigt, für Maßnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder diesem Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 zu bestimmen.“

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 89-1

**Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1983/84 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1983/84)***

Vom 28. Juni 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten
Studiengängen werden zur Aufnahme in
das erste Fachsemester an den Hoch-
schulen des Landes Hessen im Winter-
semester 1983/84 folgende Zulassungs-
zahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	190
Biologie	86
Elektrotechnik	460
Geologie	25
Informatik	100
Maschinenbau	400
Pädagogik	30
Psychologie	55
Vermessungswesen	40
Wirtschaftsinformatik	50
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Elektrotechnik	100
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Maschinenbau	165
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	39
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	135
Bauingenieurwesen	134
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	15
Chemische Technologie	107
Chemische Technologie für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	12
Elektrotechnik	204

*) GVBl. II 70-119

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	23
Industriedesign	36
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4
Informatik	90
Innenarchitektur	50
Kommunikationsdesign	72
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	8
Kunststofftechnik	72
Kunststofftechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8
Maschinenbau	90
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	10
Mathematik	30
Sozialpädagogik	130
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaft	334
Biologie	140
Chemie	95
Geologie	34
Germanistik	190
Informatik	90
Katholische Theologie (Diplom)	30
Kulturanthropologie und europäische Ethnologie	22
Kunstgeschichte/Kunstpädagogik	90
Lebensmittelchemie	18
Medizin	234
Pädagogik	160
Pharmazie	70
Psychologie	50
Rechtswissenschaft	363
Sportwissenschaft (Diplom)	60
Völkerkunde	35
Volkswirtschaft	271
Wirtschaftspädagogik	59
Zahnmedizin	58
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	
	84

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen	97
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	11
Elektrotechnik	90
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	10
Feinwerktechnik	40
Feinwerktechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	4
Maschinenbau	76
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8
Sozialarbeit	128
Sozialpädagogik	155
Verfahrenstechnik	45
Verfahrenstechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	5
Vermessungswesen	68
Vermessungswesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	7
Wirtschaft	112
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	13
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	8
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	10
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	18
6. Fachhochschule Fulda	
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	30
Informatik	65
Sozialarbeit	134
Sozialpädagogik	138
Wirtschaft	70
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Agrarwissenschaften	245
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft	200
Biologie	105
Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	30
Drama, Theater, Medien	22
Geologie	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	125
Medizin	186
Pädagogik	80
Psychologie	120
Rechtswissenschaft	355
Romanistik (Diplom)	65
Tiermedizin	200
Volkswirtschaft	60
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen)	10
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	56
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	6
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	81
Elektrotechnik (Studienort Friedberg) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	9
Elektrotechnik, Studienort Gießen	99
Elektrotechnik (Studienort Gießen) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	11
Energie- und Wärmetechnik	70
Maschinenbau, Studienort Friedberg	72
Maschinenbau (Studienort Friedberg) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8
Maschinenbau, Studienort Gießen	67
Maschinenbau (Studienort Gießen) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	75
Wirtschaft	70
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom	
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	80
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	80
Agrarwirtschaft für ausländische und staatenlose Studienbewerber	50
Anglistik	70
Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	66
Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	66
Elektrotechnik für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	62
Elektrotechnik für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	62
Maschinenbau für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	110
Maschinenbau für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	110
Romanistik	50
Soziale Gerontologie (Aufbaustudiengang)	30
Sozialwesen für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	100
Sozialwesen für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	100
Supervision (Aufbaustudiengang)	30
Wirtschaftswissenschaft für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	87
Wirtschaftswissenschaft für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	87
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	90
Kunst	65
Musik	30
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaft	126
Biologie	125
Geologie	34
Humanbiologie	44
Kunstgeschichte	60
Medizin	198
Pädagogik	80
Pharmazie	94

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Psychologie	114
Rechtswissenschaft	300
Volkswirtschaft	95
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	30
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen	54
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	6
Elektrotechnik	90
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	10
Gartenbau	48
Innenarchitektur	28
Kommunikationsdesign	36
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4
Landespflege	40
Maschinenbau	72
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	8
Physikalische Technik	54
Physikalische Technik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	6
Sozialwesen	116
Weinbau/Getränketechnologie	88
Wirtschaft	54
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 HHG	6

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Wintersemester 1983/84 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Schauspiel
2. Gesamthochschule Kassel
Ausländerpädagogik (Erweiterungsstudiengang)
Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang)
3. Philipps-Universität Marburg
Motologie (Aufbaustudiengang)
Völkerkunde

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1983 vom 4. Januar 1983 (GVBl. I S. 2).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1983 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahl des § 1 als Zahl der zur Verfügung

stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;

2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauffolgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1983 freigebliene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1983 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (2. Fachsemester)	230
(3. Fachsemester)	226
(4. Fachsemester)	220
(ab 5. Fachsemester)	210
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Pharmazie (ab 4. Fachsemester)	80
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1983 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1983 (GVBl. I S. 84), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1983/84 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als

die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. I S. 81), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Für den Hessischen Kultusminister

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten

Dr. Rüdiger

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit*)

Vom 28. Juni 1983

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), wenn der Student

1. die für den jeweiligen Studiengang nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften festgesetzte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet;
2. den Studiengang nach dem Ende des fünften Semesters wechselt, es sei denn, daß bisher erbrachte Studienleistungen anerkannt werden und die Zahl der nicht angerechneten Semester höchstens drei beträgt;

3. den Studiengang mehr als einmal wechselt, es sei denn, daß ein zweiter Wechsel innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Studiums erfolgt.

Hat der Student die Hochschulzugangsberechtigung für das angestrebte Studium durch eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), erworben, so bleibt der bisher absolvierte Studienabschnitt bei der Entscheidung über einen Studiengangwechsel nach Nr. 2 oder 3 unberücksichtigt.

(2) Weist der Student nach, daß die Verzögerung seines Studienabschlusses auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat, kann ihm wie folgt Unterrichtsgeldfreiheit gewährt werden:

1. bei Überschreitung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Dauer bis zu drei weiteren Semestern;

*) GVBl. II 72-99

2. bei einem Wechsel des Studiengangs nach dem Ende des fünften Semesters für die Dauer des neuen Studienganges.

(3) Über die in Abs. 2 Nr. 1 genannte Dauer hinaus kann Unterrichtsgeldfreiheit für höchstens drei weitere Semester gewährt werden, wenn die Verzögerung des Studienabschlusses nachweislich auf einem der folgenden Umstände beruht:

1. der schweren Erkrankung des Studenten, seines Ehegatten, seines Kindes oder eines im Haushalt lebenden Verwandten gerader Linie sowie einer Schwangerschaft der Studentin, der Geburt und der anschließenden Betreuung des Kindes;
2. einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen und mindestens drei Semester dauernden Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder im Vorstand eines Studentenwerks;
3. den notwendigen Wiederholungen von Semestern
 - a) nach einer erstmalig nicht bestandenen Prüfung,
 - b) aus ausschließlich im Verantwortungsbereich der Hochschule liegenden und vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen.

(4) Studenten, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium mit dem Ziel der Promotion weiterstudieren, wird bis zur Dauer von drei Studienjahren Unterrichtsgeldfreiheit gewährt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann über diesen Zeitraum hinaus Unterrichtsgeldfreiheit gewährt werden.

(5) Studenten steht Unterrichtsgeldfreiheit zu, solange sie aus öffentlichen Mitteln Leistungen zum Zwecke des Studiums erhalten. Von beurlaubten Studenten wird kein Unterrichtsgeld erhoben.

(6) Ist der Student für mehrere Studiengänge immatrikuliert (Doppelstudium) und schließt er einen Studiengang ab, so gilt das noch nicht abgeschlossene Studium als zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 2

Die Entscheidungen nach § 1 sowie darüber, ob ein zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes unterrichtsgeldfrei ist, trifft auf Antrag der Präsident oder der Rektor der Hochschule. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 3

(1) Gastschülern steht Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit nicht zu.

(2) Gasthörern steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu.

§ 4

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1981 (GVBl. I S. 42)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1983

Für den Hessischen Kultusminister

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten

Dr. Rüdiger

¹⁾ GVBl. II 72-51

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 3,90 DM ein-
schließlich 7% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen
über eine Änderung der Landesgrenze vom 18. März 1983*)

Vom 22. Juni 1983

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom
3. Mai 1983 zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg und dem
Land Hessen über eine Änderung der
Landesgrenze vom 18. März 1983 (GVBl. I
S. 59) mache ich bekannt, daß der Staats-
vertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 am
21. Juni 1983 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 22. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 204